

insbesondere ihre Verbindung zum unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, zu schärfen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe beabsichtigt, im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 1457 (2003) die Namen derjenigen, mit denen sie bis zum Ablauf ihres Mandats zu einer Lösung gelangen konnte, aus den Anhängen zu ihrem Bericht zu streichen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Gruppe in ihrem Bemühen, unter anderem durch einen Dialog mit den in ihrem jüngsten Bericht benannten Parteien, insbesondere mit den beteiligten Regierungen, ein klareres Bild der Aktivitäten im Zusammenhang mit der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo herzustellen und ihre Feststellungen während der noch verbleibenden Mandatsperiode zu aktualisieren,

1. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der Gruppe bis zum 31. Oktober 2003 zu verlängern, damit sie die noch verbleibenden Elemente ihres Mandats abschließen kann, woraufhin die Gruppe dem Rat einen Schlussbericht vorlegen wird;

2. *verlangt erneut*, dass alle beteiligten Staaten sofortige Maßnahmen ergreifen, um der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen;

3. *ersucht* die Gruppe, den beteiligten Regierungen, wie in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 1457 (2003) verlangt, die notwendigen Informationen unter gebührendem Schutz der Quellen zu übermitteln, damit sie bei Bedarf geeignete Maßnahmen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren internationalen Verpflichtungen ergreifen können;

4. *fordert* alle Staaten auf, dabei die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu achten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4807. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4813. Sitzung am 26. August 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. August 2003 (S/2003/821)".

Resolution 1501 (2003) vom 26. August 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1484 (2003) vom 30. Mai 2003 und 1493 (2003) vom 28. Juli 2003,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

zutiefst besorgt über die Fortsetzung der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Bezirk Ituri sowie in den Provinzen Nord- und Südkivu,

erneut erklärend, dass er den Friedensprozess und die nationale Aussöhnung unterstützt, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

sowie erneut seine Unterstützung für die im Einklang mit Resolution 1484 (2003) nach Bunia entsandte interimistische multinationale Noteinsatztruppe *erklärend* und betonend, dass sichergestellt werden muss, dass die Übertragung der Autorität von der Truppe auf die Mission am 1. September 2003 unter den bestmöglichen Voraussetzungen erfolgt, um so effizient wie möglich zur weiteren Stabilisierung Ituris beizutragen,

nach Kenntnisnahme des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. August 2003⁵⁷, sowie der darin enthaltenen Empfehlung,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die Empfehlung in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. August 2003⁵⁷;

2. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe, im Rahmen der Mittel, die den bis zum 1. September 2003 noch in Bunia befindlichen Anteilen der Truppe zur Verfügung stehen, dem in der Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung eingesetzten Kontingent der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo während der Entflechtung der Truppe, die höchstens bis zum 15. September 2003 dauern soll, Hilfe zu gewähren, falls die Mission sie darum ersucht und falls außergewöhnliche Umstände dies erfordern;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4813. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4863. Sitzung am 19. November 2003 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Oktober 2003 (S/2003/1027)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵⁸:

"Der Sicherheitsrat

nimmt Kenntnis von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer in der Demokratischen Republik Kongo (im Folgenden als "Gruppe" bezeichnet) vom 15. Oktober 2003⁵⁹, mit dem ihre Arbeit beendet ist, und unterstreicht die von der Gruppe hervorgehobene Verbindung, im Zusammenhang mit dem anhaltenden Konflikt, die zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und dem unerlaubten Handel mit Rohstoffen und Waffen besteht;

⁵⁷ S/2003/821.

⁵⁸ S/PRST/2003/21.

⁵⁹ Siehe S/2003/1027.